

**07.01.2010**

Sehr geehrter Herr Westerwelle,

Sie ließen heute verlauten, daß die Türkei noch nicht reif für die EU wäre. Was hat denn die BRD reif für die EU

gemacht? Der BRD, die zu keiner Zeit ein Staat war und ist (Erklärung in der Anlage) ein „vollwertiges“ Mitglied

der EU. Die BRD ist nicht Deutschland oder wo wurde dieses geregelt? Wann haben die vier Besatzungsmächte

ihre Rechte und Vorbehalte gegen Berlin und Deutschland als Ganzes aufgegeben? Da lt. dem Franz. Protokoll

354 B vom 17.07.1990 anlässlich der 2+4 Gespräche Herr Kohl doch einen Friedensvertrag mit den Kriegsgegnern Deutschlands als nicht gewollt abgelehnt hat? Wann ist das deutsche Volk gefragt worden, ob es

das GG , das durch die Alliierten am 17.07.1990 durch Aufhebung des Art. 23 de jure erloschen ist , als

Verfassung haben will? Wann hat das deutsche Volk jemals eine Verfassung angenommen, wie es in einer

Volksherrschaft (siehe Rußland, China, Venezuela) gesetzlich wäre?

Sehr geehrter Herr Westerwelle, lt. der Wiener Konvention von 23.5.1969 über das Recht der Verträge sind alle

Verträge nach dem 17.07.1990, die die BRD abgeschlossen hat, juristisch Null und nichtig. Warum sitzen Sie als

Außenminister dieses de facto - Regimes dem Volk vor und schreiben ohne jede völkerrechtliche Berechtigung

dem Volk vor, was es zu tun hat und mit wem es sich zu verbünden hat? Warum geben Sie die Souveränität des

deutschen Volkes, die sie noch niemals besessen hat an völkerrechtswidrige EU-Verwaltungen ab? Einer

baldigen Beantwortung und Klärung sowie den gesetzlichen Nachweis darüber, wann die BRD Deutschland

geworden ist und die Bezirke der DDR zu Bundesländern wurden, erwartet

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: Botschaft der Russischen Föderation

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Botschaft Frankreichs

Botschaft Großbritanniens

Botschaft der Volksrepublik China

Deutschlandverteiler

501-0@zentrale.auswaertiges-amt.de; im Auftrag von; 501-0 Richter, Pascal [501-0@auswaertiges-amt.de]

**Ihre an Bundesminister Westerwelle gerichtete E-Mail v. 14.1.2010**

Sehr geehrter Herr Opelt,

ich danke für Ihre E-Mail vom 14. Januar 2010 an Bundesminister Westerwelle, die mir zuständigkeithalber zur Beantwortung zugeleitet worden. Soweit die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes angesprochen ist, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Zwar war es nach dem Zweiten Weltkrieg auf Grund des Auseinanderbrechens der Koalition der Siegermächte nicht zu einem umfassenden Friedensvertrag gekommen. In den nachfolgenden Jahrzehnten entwickelte sich jedoch ein Prozess der schrittweisen Beendigung des Kriegszustandes mit den mehr als 60 ehemaligen Kriegsgegnern.

Alle früheren Kriegsgegner Deutschlands haben die Wirkung des Kriegszustandes aufgehoben und wieder normale freundschaftliche Beziehungen des Friedensvölkerrechtes begründet. Der Zeitpunkt, zu dem dies geschah, war von Staat zu Staat verschieden. Eingehende Nachweise enthält die Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht aus dem Jahre 1963 „Die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg“.

Dieser Prozess hat inzwischen mit dem sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II 1318) und der darauf folgenden Wiederherstellung der deutschen Einheit seinen Abschluss gefunden.

Der sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ trägt den offiziellen Titel „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“. Vertragspartner des Zwei-plus-Vier Vertrages waren die beiden deutschen Staaten und die vier ehemaligen Hauptsiegermächte. Dieser Vertrag hat die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit geregelt und gleichzeitig die noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte beendet sowie alle noch bestehenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst. In Artikel 7 Abs. 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrags heißt es abschließend: „Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“ Mit diesem Vertrag hat sich nach Einschätzung der beteiligten Mächte auch die Frage einer weiteren friedensvertraglichen Regelung erledigt. Nach geltendem Völkerrecht ist darüber hinaus kein ausdrücklicher Friedensvertrag notwendig.

Auch staatsrechtlich ist Ihre Auffassung zum Rechtscharakter der Bundesrepublik Deutschland nicht nachvollzogen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1949 ein Staat, zunächst mit einer durch die Rechte der Siegermächte begrenzten Souveränität, seit der Wiedervereinigung mit uneingeschränkter Souveränität.

Für diese, auch von den Gründervätern der Bundesrepublik nie aus den Augen verlorene Wiedervereinigung sah das Grundgesetz in Art. 23 seiner ursprünglichen Fassung den Beitritt der ostdeutschen Länder vor. In diesen Ländern sollte das Grundgesetz nach ihrem Beitritt ebenfalls gelten. Genau dieser Beitritt hat durch den Abschluss des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 stattgefunden. Demgemäß heißt es in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages „Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland“.

Vor diesem Hintergrund kann Ihre Aussage, alle Verträge, die nach dem 17. Juli 1990 von der BRD geschlossen worden sind, seien „juristisch Null und nichtig“ hier nicht nachvollzogen werden.

Soweit Sie mit Ihrer E-Mail tiefer gehende verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen (Annahme der Verfassung, Befugnisse des Außenministers, "Nachweis darüber, wann die Bezirke der DDR zu Bundesländern wurden") müßten Sie sich an die zuständigen Verfassungsressorts BMI und BMJ wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Richter

Dr. Pascal Richter

Stv. Leiter des Ref. 501

2) Fr. Joseph, b. zdA

15.03.2010

Sehr geehrter Herr Westerwelle,

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

ich bedanke mich für Ihre Antwort.

Leider sehe ich darin einige Widersprüchlichkeiten, um deren Klärung ich Sie bitte.

Sie sprechen vom „2+4 Vertrag“ und das durch diesen sich eine friedensvertragliche Regelung erledigt hätte.

Der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ wurde von den vier alliierten Mächten am 31.08.1990 zum 03.10.1990 abgeschlossen. Am 25.09.1990 wurde aber ein **Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin** von den Drei alliierten Westmächten vereinbart. Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1274.

Das besagt, daß die im Artikel 2 bestehenden Rechte und Pflichten der alliierten Mächte in Bezug auf Berlin bestehen bleiben. Dieses Übereinkommen ist 1994 nochmals im Bundesgesetzblatt II 1994 S. 40-45 festgehalten. Es ist also nicht verständlich, daß mit dem 2+4 Vertrag die volle Souveränität für Berlin und Deutschland als Ganzes hergestellt ist, wenn noch vor dem 03.10.1990 der 2+4 Vertrag durch dieses Übereinkommen aufgehoben wurde.

Die friedensvertragliche Regelung durch den 2+4 Vertrag wäre ebenfalls nicht nachvollziehbar. Hier steht die Aussage des

#### **Protokoll des französischen Vorsitzenden Nr. 354B Anlage 2**

**„Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.“** entgegen.

Weiter ist mir völlig unverständlich wie am 03.10.1990 Länder der DDR, die am 14.10.1990 gesetzlich erst wieder eingeführt wurden - Ländereinführungsgesetz - vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 955), einem Artikel 23 des GG für die BRD und nicht für Deutschland, der am spätestens 29.09.1990 außer Kraft getreten ist (BGBL. II S. 885 / S. 1248 ff. vom 23.09.1990 – Rechtskraft: 29.09.1990! , nachzuvollziehen auch Beck-Texte GG im dtv 39. Auflage 2004, Seite 11 lfd. Nr. 36), beitreten konnten.

Des weiteren ist es mir fast unheimlich, daß im Einigungsvertrag im Anhang folgende Protokollerklärung der BRD und der DDR enthalten sind. *„**Protokollerklärung zum Vertrag** Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrages unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“*

Ihrer Mitteilung nach ist meine Ansicht zur Staatlichkeit der BRD nicht nachzuvollziehen. Nochmals eine ganz kurze Erklärung meiner Ansicht: Nach der geltenden Staatsrechtslehre baut sich ein Staat auf drei Säulen auf. Es sind die drei Elemente –Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht.

Das Bundesverfassungsgericht teilte im Urteil 2 BvF 1/73 1973 mit, daß die BRD nur teilidentische mit den Deutschen Reich ist. Dies auch bezüglich des Staatsvolkes. Die Staatsmacht ist wie oben dargestellt nach wie vor in den Händen der Vier Alliierten Mächte. Was auch durch Herrn Rudolph, vom Verfassungsgerichtshof Berlin (unter Tagebuch - Nr. 1-6/05) 2005 mitgeteilt wurde.

#### **Die juristischen Aussage des Regierungsamtsrats, Herrn Rudolph,**

vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz.: **VerfGH TgbNr. 1-6/05** wird begründet festgestellt, daß ... *„eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“*

Ebenfalls ist nach Staatsrechtlehre es nicht möglich, daß zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren. Die Existenz des Deutschen Reichs ist im o. g. Urteil ebenfalls festgehalten.

Von mir ist weiterhin nicht nachzuvollziehen, daß Sie mich mit verfassungsrechtlichen Fragen an andere Stellen verweisen, Sie diese mir also nicht beantworten möchten, obwohl die Klärung dieser Fragen ganz klar ihre Berechtigung zur Vertretung des Deutschen Volkes im Ausland belegen würde. Bitte entschuldigen Sie, daß ich diese Unklarheiten gerne ausgeräumt haben möchte, da es ansonsten Ihre Glaubwürdigkeit den Menschen des Deutschen Volkes, hier insbesondere mir gegenüber untergraben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland